

Kommentare

Paul Tiedemann Lauschangriff und Landesverfassung

Der Große Lauschangriff nach Maßgabe des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO darf aus Gründen der Landesverfassung zumindest in zehn deutschen Bundesländern nicht stattfinden. Nur für Hamburg und Schleswig-Holstein läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß der akustischen Wohnraumüberwachung aus repressiven Gründen Landesverfassungsrecht nicht entgegensteht.

I. Einleitung

§ 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO¹ ermächtigt die Staatsanwaltschaft (§ 162 StPO) im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zur akustischen Wohnraumüberwachung ohne Wissen des Betroffenen, wenn gegen diesen der Verdacht einer Straftat der in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO näher bezeichneten Art besteht und die Voraussetzungen des § 100c Abs. 2 StPO gegeben sind. Die Maßnahme steht unter Richtervorbehalt (§ 100d Abs. 2 StPO). Ich werde im Folgenden darlegen, daß die Staatsanwaltschaft jedenfalls in zehn Bundesländern den Antrag auf Erlaß einer entsprechenden gerichtlichen Anordnung nicht stellen und das Gericht einem gleichwohl gestellten Antrag nicht stattgeben darf, weil die Landesverfassungen in den betreffenden Ländern den Großen Lauschangriff zum Zwecke der Strafermittlung verbieten. In der folgenden Argumentation für diese These werde ich zunächst darlegen, daß die Wahl der Ermittlungsmethode »Großer Lauschangriff« im Ermessen der Staatsanwaltschaft steht (II.). Dann werde ich darlegen, daß das Landesverfassungsrecht der betreffenden Länder den Großen Lauschangriff zu Zwecken der Strafverfolgung verbietet (III.). Schließlich werde ich begründen, warum der bundesrechtlich eingeräumte Ermessensspielraum durch die landesrechtlichen Vorgaben gebunden und damit faktisch auf Null reduziert ist (IV.).

II. Die Ermächtigung der §§ 100c Abs. 1 Nr. 3, 100d Abs. 2 StPO

1. Der Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft

Daß die Staatsanwaltschaft auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 100c Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 StPO nicht verpflichtet ist, eine akustische Wohnraumüberwachung vorzunehmen, ergibt sich aus dem Gesetzestext, der an dieser Stelle das Wort »dürfen« benutzt. Die Ermittlungsbehörden *dürfen*, aber sie *müssen* nicht. Das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) verpflichtet die Staatsanwaltschaft zwar dazu, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sie ist ferner auch verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen, also einschlägige Ermittlungen aufzunehmen (§ 160 Abs. 1 StPO).

¹ In der Fassung des Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes v. 4. 5. 1998 BGBl. I S. 846.

Die Auswahl der Methoden, also die Art der Ermittlung steht aber, wie § 161 StPO durch Verwendung des Wortes »können« zeigt, im Ermessen der Ermittler. Selbst wenn andere Ermittlungsmethoden aussichtslos sind, bleibt der Staatsanwaltschaft noch ein Ermessen hinsichtlich der Wahl des einzig erfolgversprechenden Mittels. Das zeigt sich in der Formulierung des § 100c Abs. 2 Satz 5 StPO, der die Ermächtigung zum Lauschangriff auf Wohnungen Dritter enthält und diesen erlaubt, wenn anders die Erforschung des Sachverhalts oder der Aufenthalt des Beschuldigten unverhältnismäßig erschwert oder gar aussichtslos wäre. Auch in diesem Fall erklärt das Gesetz die akustische Wohnraumüberwachung aber nur für *zulässig*, nicht für *geboten*.

2. Die richterliche Anordnung

Wenn man aus den einschlägigen Vorschriften der StPO, insbesondere aus der Verwendung der Wörter »dürfen«, »können« und »zulässig« auch schließen muß, daß die Entscheidung für die Durchführung eines Großen Lauschangriffs im Ermessen der Staatsanwaltschaft liegt, so gilt dies doch nicht für die Entscheidung der Strafkammer über den staatsanwaltlichen Antrag auf Erlaß einer entsprechenden Anordnung, obwohl das Gesetz auch insoweit das Wort »dürfen« verwendet. Nach § 100d Abs. 2 *dürfen* Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO *nur* durch die in § 74a GVG genannte Strafkammer des Landgerichts (Staatsschutzkammer) angeordnet werden. Daß hier das Wort »dürfen« einen anderen Sinn hat als in § 100c StPO, insbesondere also nicht einen Ermessensspielraum des Gerichts eröffnen soll, ergibt sich aus der Verbindung des Verbs »dürfen« mit dem Wörtchen »nur«: Nur die Staatsschutzkammer darf die Anordnung erlassen, kein anderes Gericht. Hier wird also eine Zuständigkeit geregelt, und zwar eine ausschließliche. Für Anordnungen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO ist ausschließlich die Staatsschutzkammer zuständig. Hinsichtlich der Entscheidung selbst steht der Strafkammer kein Ermessen zu. Sie soll die Staatsanwaltschaft insoweit nicht bevormunden, sondern nur eine Rechtskontrolle ausüben. Zu dieser Rechtskontrolle gehört allerdings nicht nur die Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die akustische Wohnraumüberwachung vorliegen und der staatsanwaltliche Ermessensspielraum damit eröffnet ist, sondern auch die Frage, ob die Staatsanwaltschaft von diesem Spielraum einen rechtmäßigen Gebrauch macht. Das Gericht muß also den Erlaß einer Anordnung nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO auch dann ablehnen, wenn es zu dem Ergebnis kommt, daß die staatsanwaltliche Entschließung, einen Lauschangriff durchführen zu wollen, ermessensfehlerhaft ist.² Wie noch zu zeigen sein wird, muß diese Prüfung in mindestens zehn Bundesländern zu einer Ablehnung der Anordnung führen, weil in diesen Ländern eine Entscheidung für den Lauschangriff immer ermessensfehlerhaft ist. Denn die Vorgaben der Landesverfassung stehen der Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung in diesen Ländern entgegen. Das sei zunächst exemplarisch an der Verfassung des Landes Hessen (HV) dargestellt.

² Daß die Lehre vom Ermessen und von den Ermessensfehlern im Prozeßrecht bisher eher unterentwickelt ist, worauf Sendler NJW 1998, 1282 hingewiesen hat, ändert an diesem Befund nichts.

1. Die Rechtslage in Hessen

Nach Art. 8 HV³ ist die Wohnung unverletzlich. Dies entspricht dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 GG. Beide Regelungen gehen auf eine gemeinsame Tradition zurück, nämlich auf Art. 115 WRV⁴ und auf Art. III § 140 der Paulskirchenverfassung von 1849.⁵ Es gibt deshalb keinen Anlaß, der landesrechtlichen Norm eine andere Bedeutung zuzusprechen als der bundesrechtlichen.⁶ In beiden Fällen umfaßt der Schutzbereich des Grundrechts den räumlichen Bereich der Privatsphäre und erstreckt diesen auf jeden nicht allgemein zugänglichen Raum, der Personen als Aufenthaltsstätte dient.⁷ Ein Eingriff in das Grundrecht liegt nicht nur dann vor, wenn staatliche Stellen in die Wohnung körperlich eindringen, sondern auch schon dann, wenn sie mit optischen oder akustischen Hilfsmitteln Vorgänge in der Wohnung überwachen, ausspähen und belauschen. Denn das Grundrecht schützt vor jeder Art staatlichen Zugriffs auf die Wohnung, der die private Lebensführung darin dadurch beeinträchtigen kann, daß dem Betroffenen die Privatsphäre genommen wird, indem Geschehnisse und Zustände in der Wohnung wahrgenommen werden können, mit deren Wahrnehmung der Betroffene nicht rechnet.⁸

Für Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 8 HV sieht die Hessische Verfassung zwar Rechtfertigungen vor, allerdings keine, die den Großen Lauschangriff erfassen. Nach Art. 19 HV kann durch den Richter bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung die »Haussuchung« angeordnet werden. Der Begriff »Haussuchung« wurde erstmals in der Paulskirchenverfassung von 1848/49 verwendet. Er ist nicht anders zu verstehen als der Begriff der »Durchsuchung«, wie er in Art. 13 Abs. 2 GG verwendet wird. Diesen Begriff legt die einhellige Meinung in dem Sinne aus, daß damit ein körperliches Eindringen in die Wohnung verbunden sein muß. Dies entspricht dem historisch einzig möglichen Verständnis, da die technischen Möglichkeiten einer akustischen Wohnraumüberwachung ohne körperliches Eindringen, also mittels Richtmikrofonen, dem historischen Verfassungsgeber noch unbekannt waren. Eine Fortschreibung des Begriffs der Durchsuchung nach Maßgabe der heute bestehenden technischen Möglichkeiten würde zu einer effektiven Reduktion des Grundrechts führen, ohne daß es hierzu zu einer Willensbildung durch den Verfassungsgeber gekommen ist. Der Große Lauschangriff unterscheidet sich von einer herkömmlichen Durchsuchung qualitativ durch die mit ihm verbundene Heimlichkeit. Damit kommt dieser Maßnahme aber eine grundsätzlich andere Qualität zu. Der Grundrechtseingriff ist wesentlich einschneidender als die förmlich durchgeführte »offene« Hausdurchsuchung. Die heimliche akustische Wohnraumüberwachung ist deshalb keine Durchsuchung oder Haussuchung im Sinne des Art. 19 Abs. 1 HV.⁹

Im Gegensatz zum Grundgesetz¹⁰, das in seinem Artikel 13 Abs. 7 (früher Absatz 3) noch andere Eingriffe und Beschränkungen erlaubt, wenn auch nur zur Prävention,

3 Verfassung des Landes Hessen v. 1. 12. 1946 (GVBl. S. 229).

4 Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383).

5 Verfassung des Deutschen Reiches v. 28. 3. 1849 (RGBl. S. 101).

6 Diese Bedeutungsgleichheit ergibt sich nicht etwa schon daraus, daß Landesgrundrechte nicht von Bundesgrundrechten divergieren dürften. Selbst aus dem gleichen Wortlaut folgt nicht zwingend inhaltliche Identität. Dazu vgl. Sachs DVBl. 1998, 857 [864]; s.a. weiter unten.

7 Für das Grundgesetz vgl. Herdegen, BK Art. 13 Rd 26 ff. m.w.N.; für die sächsische Verfassung: Sächs-VerfGH, Urteil v. 14. 5. 1996 – 44-11-94 –, DVBl. 1996, 1423 [1436].

8 SachsVerfGH, ebd., Guttenberg NJW 1993, 567; Herdegen, BK Art 13 Rn 42; Cassardt ZRP 1997, 370 [371]; Kühne in: Sachs, GG, 1996 Art. 13 Rn 22; Schenke DVBl. 1996, 1393; Ruthig JuS 1998, 506 [512].

9 Kutscha NJW 1994, 85 [87]; de Lazzer/Rohlf JZ 1977, 207 [211]; s.a. Schwabe JZ 1993, 867 [872]; Schenke DVBl 1996, 1393 [1399]; Ruthig JuS 1998, 504 [513]; SachsVerfGH (Fn. 7).

10 In der Fassung des Änderungsgesetzes v. 26. 3. 1998 BGBl. I S. 610.

nicht zur Strafverfolgung, und im Gegensatz zu der Neuregelung des Art. 13 Abs. 3 bis 6 GG, der ausdrücklich auch den Lauschangriff zu Zwecken der Strafverfolgung rechtfertigt, enthält die HV keine weiteren Rechtfertigungsgründe. Mithin ist der Große Lauschangriff mit der Hessischen Landesverfassung unvereinbar. Er stellt eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 8 HV dar.¹¹

2. Die Rechtslage in Bayern

Im Ergebnis unterscheidet sich die Rechtslage Bayerns nicht von der in Hessen. Art. 106 Abs. 3 BV bestimmt: »Die Wohnung ist für jedermann eine Freistätte und unverletzlich.«¹² Art. 98 Satz 1 BV spricht aus, daß die Grundrechte grundsätzlich nicht eingeschränkt werden dürfen, also nur in den nachfolgend im einzelnen genannten Fällen. Nach Satz 2 sind Einschränkungen durch Gesetz nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern. Während also die Hessische Verfassung Eingriffe in das Hausrecht nur zum Zwecke der Strafverfolgung, nicht aber aus präventiven Gründen zuläßt, ist es hier genau umgekehrt. Der Große Lauschangriff nach § 100c StPO ist mit der Bayerischen Verfassung schon deshalb nicht vereinbar, weil er nicht aus präventiven Gründen, sondern aus repressiven Gründen erfolgt.

3. Die Rechtslage in Baden-Württemberg, Bremen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Die Verfassungen von Brandenburg¹³ (Art. 15), Sachsen¹⁴ (Art. 30) und Thüringen¹⁵ (Art. 8) übernehmen den Wortlaut des Art. 13 GG a.F. Ebenso wie das Grundgesetz bis zur Novellierung durch das Änderungsgesetz v. 26. 3. 1998¹⁶ sehen also auch diese Landesverfassungen neben Durchsuchungen eine Eingriffsbefugnis in das Grundrecht der Wohnung nur aus präventiven, nicht aber aus repressiven Gründen vor. Ein Großer Lauschangriff aus Gründen der Strafverfolgung ist mit diesen Regelungen somit nicht vereinbar.

Dasselbe gilt auch für Baden-Württemberg¹⁷ (Art. 2) und Nordrhein-Westfalen¹⁸ (Art. 4), deren Verfassungen die Grundrechte des Grundgesetzes nach dem Stand vom 23. Mai 1949 inkorporieren und somit auch Art. 13 GG a.F. als Landesverfassungsrecht garantieren.

Trotz abweichenden Wortlauts gilt das auch für die Verfassungsrechtslage in Bremen (Art. 14)¹⁹ und Rheinland-Pfalz (Art. 7)²⁰. Die Verfassung von Sachsen-Anhalt²¹ enthält als einzige Landesverfassung einen Absatz, der sich ausdrücklich mit der (opti-

11 Dies hat das Land Hessen allerdings nicht davon abgehalten, in § 15 HSOG den präventiven Lauschangriff zu erlauben. In der dazu vorliegenden Literatur wird die Problematik nicht einmal gesehen. Der Grund liegt darin, daß das Verfassungsbewußtsein in Hessen bei Null liegt. Vgl. Erhard Denninger: Polizeirecht in: Hans Meyer/Michael Stolleis (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, 3. Aufl. Baden-Baden 1994 S. 256; Gerhard Hornmann: Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) – Kommentar, München 1997 § 15 Rn 18 ff.

12 Verfassung des Freistaates Bayern v. 2. 12. 1946 (GVBl. S. 333).

13 Verfassung des Landes Brandenburg v. 20. 8. 1992 (GVBl. I S. 298).

14 Verfassung des Freistaates Sachsen v. 27. 5. 1992 (GVBl. S. 243).

15 Verfassung des Freistaates Thüringen v. 29. 10. 1993 (GVBl. S. 625).

16 BGBl. I S. 610.

17 Verfassung des Landes Baden-Württemberg v. 11. 11. 1953 (GBl. S. 173).

18 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. 6. 1950 (GS NW 100 S. 3).

19 Verfassung der Freien Hansestadt Bremen v. 21. 10. 1947 (GBl. S. 251).

20 Verfassung für Rheinland-Pfalz v. 18. 5. 1947 (GVBl. S. 209).

21 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt v. 17. 7. 1992 (GVBl. S. 200).

schen) und akustischen Ausspähung von Wohnungen beschäftigt (Art. 17 Abs. 4 Sachs-Anh.Verf). Sie gestattet diese aber ebenfalls nur aus präventiven Gründen.

4. Die Rechtslage in den übrigen Bundesländern

Die Berliner Verfassung²² sieht neben der Durchsuchung auf richterliche Anordnung (Art. 19 Abs. 2) eine sehr weitgehende Eingriffsmächtigung in Art. 23 Abs. 2 vor. Danach sind Einschränkungen der Grundrechte durch Gesetz insoweit zulässig, als sie »nicht den Grundgedanken dieser Rechte verletzen«. Die Saarländische Verfassung²³ gestattet unter Gesetzesvorbehalt Ausnahmen von der Unverletzlichkeit der Wohnung ohne weitere Einschränkung, kennt aber zugleich auch eine Wesensgehaltsgarantie (Art. 21).

Somit stellt sich für Berlin ebenso wie für das Saarland die Frage, ob der Große Lauschangriff den Wesenskern der Wohnungsfreiheit verletzt. Insbesondere wenn man die Menschenwürdegarantie (Art. 1 SaarlVerf) fruchtbar macht, gibt es gewiß gute Argumente, um dies zumindest für Teilbereiche zu bejahen.²⁴ Dem soll an dieser Stelle aber nicht weiter nachgegangen werden. Der Argumentationsaufwand zum Nachweis eines Verbotes des Großen Lauschangriffs ist nach diesen Verfassungen jedenfalls erheblich größer als in den oben abgehandelten Ländern.

Das gilt auch für die Verfassungen von Mecklenburg-Vorpommern²⁵ und Niedersachsen²⁶. In beiden Verfassungen findet sich keine Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung. Dieses Grundrecht (einschließlich seiner Schranken) müßte deshalb allererst aus der Menschenwürdegarantie (Art. 5 Abs. 2 Meckl-VorpVerf) bzw. aus der Garantie der Menschenrechte (Art. 3 Abs. 1 NiedersVerf) abgeleitet werden. Art. 3 Abs. 2 NiedersVerf. inkorporiert zudem mittels einer dynamischen Verweisung den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes, so daß für Niedersachsen also auch das Wohnungsgrundrecht nur nach Maßgabe des Art. 13 GG n.F. gilt. Hier stellt sich somit – ebenso wie im Bund – nur noch die Frage, ob Art. 13 GG n.F. die nach Art. 79 Abs. 3 GG unabänderbare Menschenwürdegarantie verletzt und deshalb verfassungswidriges Verfassungsrecht darstellt.²⁷

Keinerlei Anhaltspunkte für einen Schutz der Wohnung vor der heimlichen akustischen Überwachung bieten die Verfassungen von Hamburg und Schleswig-Holstein. Denn diese Verfassungen enthalten keinen Grundrechtskatalog.

IV. Die Bindung des Ermessens durch die Landesverfassung

1. Das Verhältnis von Landesgrundrecht und Bundesgesetz

Die verdeckte akustische Wohnraumüberwachung ist in den Bundesländern, die die Unverletzlichkeit der Wohnung in stärkerem Maße schützen als das Grundgesetz, nur dann nicht anwendbar, wenn die Landesgrundrechte in Verfahren nach der StPO, also bei der Anwendung von Bundesrecht überhaupt beachtlich sind. Das ist bisher insbesondere vom Hessischen Staatsgerichtshof, vom Bayerischen Staatsgerichtshof und in Teilen des Schrifttums unter Hinweis auf Art. 31 GG (»Bundesrecht bricht

22 Verfassung von Berlin v. 1. 9. 1950 (GVBl. I S. 433).

23 Verfassung des Saarlandes v. 15. 12. 1947 (Amtsbl. S. 1077).

24 Die Menschenwürdegarantie ist ungeschriebener Bestandteil der Berliner Verfassung – vgl. BerlVerfGH, Beschl. v. 12. I. 1993 – VerfGH 55/92 –, NJW 1993, 515.

25 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 23. 5. 1993 (GVBl. S. 372).

26 Verfassung des Landes Niedersachsen v. 6. 6. 1993 (GVBl. S. 229).

27 Zu dieser Figur vgl. BVerfG, Urt. v. 15. 12. 1970 – 2 BvR 1/69 u. a. –, BVerfGE 30, 1 [24 ff.].

Landesrecht«) verneint worden.²⁸ Indessen geht diese Argumentation von einem irrigen Verständnis der Bedeutung des Art. 31 GG aus.²⁹

Art 31 GG ist nämlich seinem Zweck und Inhalt nach eine Vorschrift, die Normenkollisionen lösen soll. Deshalb formuliert das BVerfG: »Voraussetzung für ihre Anwendung ist, daß zwei Normen miteinander *kollidieren*; das heißt aber, die Kollisionsnorm hinweggedacht, müssen beide Normen auf *einen* Sachverhalt anwendbar sein und bei ihrer Anwendung zu verschiedenen Ergebnissen führen können. Wo dies nicht der Fall ist, entsteht nicht nur kein Bedürfnis für eine besondere Vorschrift, die das Verhältnis der beiden Normen zueinander regelt, sondern ist es begrifflich unmöglich, weil es an der Möglichkeit einer Kollision fehlt, eine Kollisionsvorschrift ins Spiel zu bringen und sie anzuwenden.«³⁰

Es fragt sich also, ob ein Gesetz, das den Großen Lauschangriff zwar erlaubt, aber nicht gebietet, mit einem Landesgrundrecht kollidiert, das den Großen Lauschangriff verbietet, ob also die StPO, die den Lauschangriff erlaubt, das landesrechtliche Wohnungsgrundrecht bricht. Mit anderen Worten, es fragt sich, ob es einen Widerspruch gibt zwischen einer bundesrechtlichen Erlaubnis und einem landesrechtlichen Verbot.

Auf den ersten Blick scheint das so zu sein: Ein Verbot ist das Gegenteil von einer Erlaubnis. Doch darf man nicht übersehen, daß die Erlaubnis hier heteronom, das Verbot aber autonom ist. Der Bund erlaubt dem Land etwas, aber das Land verbietet sich selbst, von dieser heteronomen Erlaubnis Gebrauch zu machen. Eine Kollision scheidet hier auf Grund der unterschiedlichen Rechtsebenen sowie auf Grund der Tatsache, daß das Bundesrecht den Rechtsanwendern Spielräume beläßt und weil das Landesgrundrecht nur innerhalb dieser Spielräume wirkt, von vornherein aus.

Aber selbst bei Regelungen auf der selben föderalen Staatsebene gäbe es nicht notwendig einen Widerspruch zwischen der Erlaubnis und dem Verbot. Das wäre nur dann der Fall, wenn das Verbot höherrangiger wäre als die Erlaubnis. Es wäre aber denkbar, daß der Bund selbst von der ihm eingeräumten grundgesetzlichen Erlaubnis nicht nur keinen Gebrauch macht, sondern selbst durch entsprechende Regelung auf der Ebene des einfachen Gesetzes oder gar einer Rechtsverordnung verbietet, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen. Im Verhältnis von Bund und Ländern kann man von einem Widerspruch nur dann sprechen, wenn Verbote auf Gebote treffen oder wenn landesrechtliche Erlaubnisse auf bundesrechtliche Verbote treffen, nicht aber im umgekehrten Fall.³¹

2. Zum Verhältnis von Landesgrundrecht zu Bundesgrundrecht

Man könnte daran denken, daß die Landesgrundrechte, die der Anwendung des § 100c StPO entgegenstehen, unwirksam sind, weil sie sich nicht mit dem Grundrecht aus Art. 13 GG decken.

Dieser Auffassung ist offenbar auch das BVerfG, das in seiner jüngsten Entscheidung zu diesem Thema die Behauptung aufstellt, daß bei der Gestaltung des bundesrecht-

28 HessStGH, Beschluß v. 7. 11. 1958 – P.St. 225 –, DOV 1958, 946 [947]; Beschluß v. 8. 1. 1969 – P.St. 497 –, ESVGH 20, 6 [8]; Beschluß v. 1. 4. 1981 – P.St. 924 –, ESVGH 31, 174 [175]; Beschl. v. 13. 1. 1993 – P.St. 1143 –, NVwZ 1994, 64; ebenso, aber mit der Maßgabe, daß eine Überprüfung am Maßstab der Willkürfreiheit zulässig ist: BayVerfGH, Beschl. v. 18. 5. 1973 – Vf. 31-VI-72 –, NJW 1973, 1644; Beschl. v. 18. 2. 1993 – Vf.68-VI/92 –, NVwZ 1994, 64.

29 Ebenso Dietlein NVwZ 1994, 6 [8]; Schneider NJW 1996, 1517 [1518].

30 Beschl. v. 29. 1. 1974 – 2 BvN 1/69 –, BVerfGE 36, 342 [363].

31 Ebenso unter Hinweis darauf, daß hier Bundes- und Landesnorm nicht den gleichen Sachverhalt regeln und deshalb nicht im Widerspruch zueinander stehen: Sobota DVBl. 1994, 793 [797]; s.a. Sachs DVBl. 1987, 857 [862 f.].

lich geregelten Verfahrens vor einem Landesgericht nur Raum für die Beachtung solcher Landesgrundrechte bleibt, die mit denen des Bundes inhaltsgleich sind. Das sei nur dann der Fall, wenn das Landesgrundrecht in dem zu entscheidenden Fall zum selben Ergebnis führe wie das Grundgesetz.³² Das müßte für den hier erörterten Fall zur Folge haben, daß dem Großen Lauschangriff weitergehende Landesgrundrechte nicht entgegengehalten werden können, weil Art. 13 GG n.F. diesen Eingriff erlaubt. Die Begründung, die das BVerfG für diese Reduktionsthese liefert, besteht in einem einzigen Satz: »Regelmäßig vermeiden nur sie [gemeint sind die inhaltsgleichen Landesgrundrechte] einen Konflikt mit der Bindung des Richters an Bundesrecht, da sie den gleichen Gegenstand im gleichen Sinne und mit gleichem Inhalt regeln.« Diese Aussage steht in einem unauflösbaren Widerspruch zu den Überlegungen, die das BVerfG in der selben Entscheidung an früherer Stelle angestellt hat. Dort hat es nämlich ausgeführt, daß die Grundrechte der Landesverfassungen nicht nur dann fortgelten, wenn sie mit den Grundrechten des Grundgesetzes deckungsgleich sind, sondern immer dann, wenn es keinen Widerspruch zwischen den Landesgrundrechten und den Bundesgrundrechten gibt. Das BVerfG erläutert dazu ausdrücklich, daß Landesgrundrechte auch dann in Kraft bleiben, wenn sie einen weitergehenden oder geringeren Schutz verbürgen als die Bundesgrundrechte. Denn auch in diesen Fällen liegt kein Widerspruch vor, solange das jeweils engere Grundrecht nicht den Normbefehl enthält, einen weitergehenden Schutz zu unterlassen.³³

Gleichwohl ist dieser Standpunkt nicht vereinzelt. Selbst der Berliner Verfassungsgerichtshof, der erstmals eine eigene Kompetenz zur Prüfung bundesrechtlicher Entscheidungen am Maßstab der Landesverfassung bejaht hat, erklärt die Landesgrundrechte dabei nur in dem Umfang für beachtlich, in dem sie mit den entsprechenden Bundesgrundrechten inhaltlich übereinstimmen.³⁴ Auch der SachsVerfGH hat in seiner Fragestellung, die zu dem Beschluß des BVerfG geführt hat, Wert auf die Feststellung gelegt, daß das in der sächsischen Verfassung gewährleistete Recht auf rechtliches Gehör mit demjenigen des Grundgesetzes inhaltsgleich sei.³⁵ In keinem dieser Beschlüsse findet sich hierfür eine Begründung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang nur etwas unklar auf Art. 142 GG (und auf Art. 100 Abs. 3 GG).

[Aus Art. 100 Abs. 3 GG läßt sich kein Argument für die Reduktion des landesrechtlichen Grundrechtsschutzes auf Bundesniveau gewinnen. Denn diese Vorschrift dient nur der Wahrung der Rechtseinheit bei der Auslegung des Grundgesetzes. Sofern ein Landesverfassungsgericht von der Auslegung des Grundgesetzes durch das BVerfG oder ein anderes Landesverfassungsgerichts abweichen will, muß es die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Mit der Auslegung von Landesgrundrechten hat dies aber nichts zu tun, und selbstverständlich steht Art. 100 Abs. 3 GG einer souveränen Auslegung der Landesgrundrechte durch das Landesverfassungsgericht nicht entgegen.]

Aus Art. 142 GG könnte man ein Argument für die Reduktionsthese nur dann gewinnen, wenn man diese Norm so auslegen wollte, daß sie über Art. 31 GG hinaus auch solches Landesgrundrecht brechen soll, das nicht im Widerspruch zu Bundesrecht steht und folglich nicht von Art. 31 GG erfaßt wird, nämlich Landesgrundrechte, die nicht mit Bundesgrundrechten deckungsgleich sind. Für diese Interpreta-

32 BVerfG, Beschl. v. 15. 10. 1997 – 2 BvN 1/95 –, NJW 1998, 1296.

33 Eine Ausnahme und ein Gegenbeispiel bildet Art. 9 Abs. 2 GG; Eine Landesverfassung, die auch kriminellen oder verfassungswidrigen Vereinigungen die Vereinigungsfreiheit gewährleistete, stünde im Widerspruch zum Grundgesetz.

34 BerlVerfGH, Beschl. v. 23. 12. 1992 – VerfGH 38/92 –, NJW 1993, 513 (U-Haft); Beschl. v. 12. 1. 1993 – VerfGH 55/92 –, NJW 1993, 515 (Honecker); Beschl. v. 2. 12. 1993 – VerfGH 89/93 –, NJW 1994, 436 (Mielke).

35 SachsVerfGH, Beschl. V. 21. 9. 1995 – Vf. 1-IV-95 –, DVBl. 1996, 102.

tion könnte sprechen, daß nach Art. 142 GG Bestimmungen der Landesverfassungen, die »in Übereinstimmung« mit dem Grundgesetz Grundrechte gewähren, in Kraft bleiben sollen. Daraus könnte man schließen: Landesgrundrechte, die nicht mit denen des Grundgesetzes übereinstimmen, sollen derogiert sein. Diese Interpretation scheitert aber schon am Wortlaut. Denn in Art. 142 GG heißt es nicht, daß übereinstimmende Grundrechte weitergelten sollen, sondern daß »auch« übereinstimmende Grundrechte weitergelten sollen. Daneben muß es also noch andere, nämlich die nicht übereinstimmenden Grundrechte geben, welche sowieso, also unabhängig von Art. 142 GG weitergelten.³⁶

In der Tat soll Art. 142 GG, wie die Entstehungsgeschichte zeigt, nur die Fortgeltung deckungsgleicher Grundrechte sicherstellen. Dem lag eine aus der Weimarer Zeit überkommene Rechtsauffassung zugrunde, wonach Landesgrundrechte in dem Moment derogiert sind, in dem das Reich ein inhaltsgleiches Grundrecht installiert. Diese Rechtsfolge sollte nach Art. 142 GG ausgeschlossen werden, um insbesondere die Verfassungsbeschwerde zum BayVerfGH zu erhalten. Nachdem das BVerfG³⁷ aber im Jahre 1974 die Lehre von der Derogation inhaltsgleicher Grundrechte verworfen hat, ist Art. 142 GG obsolet.³⁸ Inhaltsgleiche Landesgrundrechte gelten ebenso wie weitergehende Landesgrundrechte trotz des Grundgesetzes fort. Derogiert sind sie nur im Falle des Art. 31 GG; der aber ist, wie das BVerfG in derselben Entscheidung ausgeführt hat, erst gegeben, wenn es einen Widerspruch zwischen beiden Grundrechtsregelungen gibt. Die Grundrechte in Landesverfassungen bleiben nicht deshalb gültig, weil dies durch Art. 142 GG sichergestellt ist, sondern weil es an einer Kollision mit den Bundesgrundrechten fehlt.

Landesgrundrechte verlieren ihre Wirksamkeit nur dann, wenn sie in einem Widerspruch zu Bundesrecht stehen. Sowenig es einen Widerspruch zwischen § 100c StPO und dem Landesgrundrecht des Hausfriedens gibt, sowenig existiert ein solcher Widerspruch zwischen dem Landesgrundrecht und dem entsprechenden Bundesgrundrecht. Zwischen einem Grundrecht, das einen geringeren Schutz bietet und demjenigen, das einen weiteren Schutz bietet, besteht kein Widerspruch. Denn Grundrechte gewährleisten in der Regel immer nur einen Mindeststandard. Sie verbieten es nicht, über diesen Mindeststandard hinaus Freiheitsräume zu gewährleisten.³⁹ Landesgrundrechte, die hinsichtlich des Schutzbereichs oder der Beschränkungen weiter sind als die Grundrechte des GG, oder Landesgrundrechte, die im GG überhaupt keine Entsprechung haben, sind somit wirksam. Der Umfang ihrer Wirksamkeit kann durch die Grundrechte der Bundesverfassung nicht gedeckelt werden. Die Begründung des Reduktionsdogmas bleibt damit ein Rätsel. Mir scheint, daß dem ein nicht weiter reflektierter Nationalzentrismus zugrundeliegt, für den es keine rechtlichen Argumente gibt. Zentralistisch ist dieses Vorverständnis, weil es keinen Sinn für die Eigenstaatlichkeit der Bundesländer hat, national ist es, weil der Zentralismus auf die Bundesrepublik bezogen bleibt und im Verhältnis von Bund zur Europäischen Union keine Entsprechung hat. Das wird deutlich, wenn das BVerfG sich in bezug auf Europa selbstverständlich vorbehält, die Anwendung von Gemeinschaftsrecht durch deutsche Behörden am Maßstab des Grundgesetzes zu prüfen. In

36 Böckenförde/Grawert DÖV 1971, 119 [124].

37 BVerfG, Beschl. v. 29. 1. 1974 – 2 BvN 1/69 –, BVerfGE 36, 342.

38 Sachs DÖV 1985, 469 [471, 478]; Sacksofsky NVwZ 1993, 235 [237]; Henning v. Olshausen, Landesverfassungsbeschwerde und Bundesrecht, Baden-Baden 1980, S. 46; Sobota DVBl. 1994, 793 [801]; ebenso BVerfG, Beschl. v. 15. 10. 1997 – 2 BvN 1/95, NJW 1998, 1297. Abzulehnen ist die Auffassung von Jutzi DÖV 1983, 836 [837], wonach eine Kollision schon vorliegt, wenn zwei Normen zu »verschiedenen« – nicht widersprüchlichen – Ergebnissen führen können, weshalb Jutzi in Art. 142 GG eine Ausnahme vom Grundsatz des Art. 31 GG erblickt.

39 Sachs DÖV 1985, 469 [475 f.]; Sacksofsky NVwZ 1993, 235 [236 ff.].

seinem »Solange-Beschluß« hat es dazu bemerkenswerte Ausführungen gemacht: »Im übrigen gilt für die Verfassung einer Gemeinschaft von Staaten mit einer freiheitlich-demokratischen Verfassung im Zweifel grundsätzlich nichts anderes wie für einen freiheitlich-demokratisch verfaßten Bundesstaat: Es schadet der Gemeinschaft nicht, wenn und soweit ihre Mitglieder in ihrer Verfassung die Freiheitsrechte ihrer Bürger stärker verbürgen als die Gemeinschaft es tut.«⁴⁰ Wenn es um das Verhältnis der Länder zum Bund geht, erinnert sich das BVerfG an diese Überlegung merkwürdigerweise nicht mehr.

Es bleibt dabei, daß die These, Landesgrundrechte könnten bei der Anwendung von Bundesrecht durch Landesbehörden nur insoweit eine Rolle spielen, als sie mit Bundesgrundrechten inhaltsgleich sind, jeder Begründung entbehrt. Sie ist schlicht falsch. Das Gegenteil ist richtig: Landesgrundrechte determinieren Ermessensentscheidungen im Rahmen bundesrechtlicher Verfahren auch dann, wenn sie weitergehen als Bundesgrundrechte. Deshalb steht die Tatsache, daß der Große Lauschangriff mit dem bundesrechtlichen Grundrecht aus Art. 13 GG n.F. vereinbar ist, nicht dem Umstand entgegen, daß die Ermessensentscheidung zugunsten einer solchen akustischen Wohnraumüberwachung durch das Verfassungsrecht des Landes ausgeschlossen sein kann.

3. Landesstaatsgewalt

Obgleich also die Landesgrundrechte einerseits der Anwendung des § 100c StPO entgegenstehen und andererseits weder durch dieses Bundesgesetz noch durch das Grundgesetz derogiert sind, können sie der Staatsanwaltschaft, die eine akustische Wohnraumüberwachung beabsichtigt, doch nur dann entgegengehalten werden, wenn diese Justizbehörde überhaupt an die Landesgrundrechte gebunden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Landesgrundrechte die Staatsgewalt nur binden kann, wenn es sich um Landesstaatsgewalt handelt, nicht dagegen, wenn es sich um Bundesstaatsgewalt handelt.⁴¹ Es bedarf deshalb noch der Feststellung, daß die Staatsanwaltschaft, indem sie die Strafprozeßordnung anwendet, Landesstaatsgewalt ausübt – und damit den Bindungen der Landesverfassung unterliegt.

Das BVerfG hat klargestellt, daß Landesgerichte (und damit auch Landesbehörden) auch dann Landesstaatsgewalt ausüben, wenn sie Bundesgesetze anwenden.⁴² Dafür macht das BVerfG in Anknüpfung an die h. M.⁴³ zunächst eher formale Argumente geltend, nämlich, daß die Landesgerichte (und Landesbehörden) durch Organisationsakte des Landes errichtet werden und die Richter (und Beamten) in einem Dienstverhältnis mit dem Land stehen.

Dem hat Klaus Lange⁴⁴ mit der Begründung widersprochen, von einer *Ausübung* von Landesstaatsgewalt könne nicht die Rede sein, wenn das Verfahren (ich ergänze: und die Entscheidung) der Landesbehörde »vollständig durch Bundesrecht determiniert« sei. Für diese Sichtweise spricht einiges. Denn eine Landesbehörde, die in ihrem Verhalten vollständig durch Bundesrecht determiniert ist, tritt nach außen gewissermaßen nur noch als der verlängerte Arm der Bundesstaatsgewalt, als willenloses Instrument des Bundes in Erscheinung. Ihre Handlungen sind nicht selbst verantwortet, sondern müssen sachgerechterweise dem Bund zugerechnet werden. Dann

40 BVerfG, Beschl. v. 29. 5. 1974 – 2 BvL 52/71 –, BVerfGE 37, 271 [282 f.].

41 Vgl. u. a. Art. 25 Abs. 2 Bad-Württ. Verf.; Art. 2 Abs. 45 BrandbVerf; a. A.: H. v. Olshausen (Fn. 38), S. 80 ff.

42 BVerfG, Beschl. v. 15. 10. 1997 – 2 BvN 1/95, NJW 1998, 1297; der Beschluß erging auf Vorlage des SächsVerfGH, Beschl. v. 21. 9. 1995 – Vf. 1-IV-95 –, DVBl. 1996, 102.

43 H. v. Olshausen (Fn. 38), S. 39.

44 Klaus Lange NJW 1998, 1278.

aber macht es keinen Sinn mehr, insoweit noch von der Ausübung von Landesstaatsgewalt zu sprechen.

Indessen gibt es keinen wirklichen Widerspruch zwischen der Auffassung Langes und der des BVerfG. Das BVerfG hat nämlich deutlich gemacht, daß eine Ausübung von Landesstaatsgewalt bei der Anwendung von Bundesrecht immer dann, aber auch nur dann vorliegt, wenn das Bundesrecht das Verhalten der Landesbehörde eben nicht vollständig determiniert, sondern Spielräume hinsichtlich der Verfahrensgestaltung oder der Entscheidung beläßt, die die Landesbehörde eigenverantwortlich ausfüllen muß.⁴⁵ Konsequenterweise schließt das BVerfG, worauf auch Lange hinweist, die Rüge der Verletzung von Landesgrundrechten aus, wenn eine Gerichtsentscheidung nach einer Zurückverweisung unter Bindung an die Maßstäbe des Bundesgerichts ergangen ist. Die Beschwerde, die von einer solchen Entscheidung ausgeht, rechnet das BVerfG ausdrücklich nicht der Landesstaatsgewalt zu.

Mit dieser Verantwortlichkeitszurechnung stimmt dann auch die materielle Rangordnung im Verhältnis von (einfachem) Bundesrecht und Landesgrundrechten überein. Die Freiheitsgewährleistungen der Landesgrundrechte können dann keine Wirkung haben, wenn und soweit⁴⁶ ihr Schutzbereich durch einfaches Bundesrecht eingeschränkt wird. Denn bei einer solchen Kollision zwischen Landesgrundrecht und Bundesgesetz gilt der Grundsatz des Art. 31 GG: »Bundesrecht bricht Landesrecht«. Eine Landesbehörde, die Bundesrecht anzuwenden hat – und insofern also den Bindungen des Bundesrechts unterliegt –, kann an Landesgrundrechte nur insoweit gebunden sein, als diese doppelte Loyalität nicht zu widersprüchlichen Verhaltensaufforderungen führt. Gebietet das Bundesrecht ein bestimmtes Verhalten, das mit einem Landesgrundrecht unvereinbar ist, so geht die Bindung an das Bundesrecht vor. Die Bindung an das Landesgrundrecht ist dann »gebrochen«.⁴⁷

Im Umkehrschluß folgt daraus, daß die Bindung an das Landesgrundrecht »ungebrochen« fortbesteht, wenn der Gehorsam gegenüber dem Landesgrundrecht nicht zu einem Ungehorsam gegenüber dem Bundesrecht führt, also nicht in Widerspruch zu diesem steht. Dies ist genau dann der Fall, wenn das Bundesrecht Handlungs- und Ermessensspielräume einräumt.⁴⁸

Dies hat sowohl das BVerfG als auch der BayVerfGH schon immer für den Fall eingeräumt, daß die Anwendung von Bundesrecht der Ergänzung durch Ausführungsgesetze des Landes oder einer Rechtsverordnung des Landes bedarf. Zwar ist deren landesverfassungswidriger Inhalt gültig, soweit er zur Ausführung des Bundesrechts notwendig ist. Soweit das Bundesrecht aber Spielräume beläßt, sind diese durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber landesverfassungskonform zu füllen.⁴⁹

45 BVerfG, Beschl. v. 15. 10. 1997 – 2 BvN 1/95, NJW 1998, 1297.

46 Bockenförde/Grawert DOV 1971, 119 [124].

47 Nach h.M. ist »gebrochenes« Landesrecht im Sinne des Art. 31 GG nicht nur durch Bundesrecht überlagert, sondern nichtig. Voraussetzung für diese Rechtsfolge ist aber, daß eine Normenkollision vorliegt; das ist nur der Fall, wo beide Normen auf *enen* Sachverhalt anzuwenden sind. Daraus folgt, daß ein Bundesgesetz, welches im Widerspruch zu einem Landesgrundrecht steht, dieses in der Regel nicht mit Nichtigkeitsfolge brechen kann (so aber Rozek AöR 119 (1994), 450 [464]; Jutzi DOV 1983, 836 [838]). Denn das Gesetz und das Grundrecht regeln nicht ein- und denselben Sachverhalt. Das Grundrecht wird meist eine unübersehbare Vielzahl nicht näher bestimmter Eingriffe in den Schutzbereich regeln, während das Bundesgesetz nur einen bestimmten Eingriff regelt. Beide Normen stehen zueinander also im Verhältnis von *lex generalis* zu *lex specialis*. Letztere derogiert erstere nur im Rahmen ihres Anwendungsbereichs und nicht insgesamt (ebenso: Böckenförde/Grawert DÖV 1971, 119 [124]).

48 So auch VerfG Brandenburg, Beschl. v. 15. 9. 1994 – 10/93 –, DOV 1995, 331; Pestalozza NVwZ 1993, 340 [345]; wohl auch Paeffgen NJ 1993, 152 [159]; Rubel JA 1993 153 [154]; Denninger in: 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen. Eine Festschrift, Wiesbaden 1997 S. 353; Bryde ebendort S. 435.

49 BVerfG, Beschl. v. 23. 3. 1965 – 2 BvN 1/62 –, BVerfGE 18, 407 [418 f.]; BayVerfGH, Entsch. v. 10. 2. 1983 – Vf. 20-VII/80 –, NJW 1984, 226.

Soweit die bundesrechtlichen Vorgaben die Entscheidung, bzw. das verfahrensmäßige Vorgehen der Landesbehörde nicht determinieren, sondern »Spielräume für die Berücksichtigung von weitergehendem Landesrecht läßt«, haben die Landesbehörden bei der Ausfüllung der ihnen insoweit eingeräumten Spielräume die Landesverfassung zu beachten. Sie unterliegen den Bindungen der Landesverfassung, soweit bundesrechtlich »hierfür Raum bleibt«.⁵⁰

Diese Bindung verpflichtet die Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der Landesverfassung dazu, auf die Anwendung des § 100c StPO zu verzichten, wenn und soweit dies mit der Landesverfassung nicht vereinbar ist. Wem dieses Ergebnis nicht gefällt, der muß sich für eine Änderung der Landesverfassung einsetzen. Unvertretbar aber ist es, die Landesverfassung einfach zu ignorieren oder aber – nicht bundestreu, sondern landesfeindlich – in Grund und Boden zu interpretieren.

Arndt Schmehl Religiöser Lärm

Wenn Glocken läuten und Muezzine rufen: Ein Fall für das Immissionsschutzrecht

Die Zulassung der Lautsprecherübertragung des islamischen Gebetsrufs ist angesichts der kontroversen öffentlichen Diskussion und der oftmals unversöhnlichen Standpunkte ein heikles Thema. Es ist deshalb notwendig, sich der dabei zur Verfügung stehenden rechtlichen Leitlinien zu vergewissern. Dazu will der folgende Aufsatz beitragen. Er empfiehlt, das geltende Lärmschutzrecht als akzeptanzfreundliche Grundlage für differenzierte Lösungen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken und dadurch zugleich den nachbarschaftlichen Charakter des Konflikts zu betonen.

1. Eine heikle Aufgabe

Die meisten Moscheen in Deutschland erregen, auch wenn sie schon seit Jahren bestehen, wenig Aufsehen. Wo die Betreibervereine aber die lokale Öffentlichkeit mit dem Antrag konfrontieren, den traditionellen islamischen Gebetsruf mit Lautsprechern öffentlich übertragen zu dürfen, werden sie – wie sich in jüngster Zeit in mehreren kleinen und großen Städten zeigte¹ – zu einem Politikum, das Säle und Leserbriefspalten füllt. Der Ruf des Muezzin setzt Ressentiments und Abwehrbereitschaft frei, und er ist ein symbolischer Testfall für das Zusammenleben zweier Kulturen und Religionen. Die verbindliche Lösung dieses Falles wird zunehmend den Behörden und Gerichten abverlangt: Die Betreiber erwarten von ihnen die Genehmigung oder Duldung der Lautsprecheranlagen, während Nachbarn und erhebliche Teile der Bevölkerung darauf hoffen, daß die religiös motivierte Lärmentfaltung verboten oder eingeschränkt wird. Die Entscheider stehen damit vor einer

⁵⁰ BVerfG, Beschl. V. 15. 10. 1997 – 2 BvN 1/95, NJW 1998, 1297.

¹ Berichte z. B. in FAZ Nr. 72 v. 26. 3. 1997, S. 3; FR Nr. 236 v. 10. 10. 1996, S. 26 und Nr. 144 v. 25. 6. 1997, S. 4; Der Spiegel Nr. 46 v. 10. 11. 1997, S. 72. Überregionale Aufmerksamkeit erregten zuletzt insbesondere die Diskussionen in Duisburg und Dillenburg. Der dort zuständige Landrat *Karl Ihmels* hat inzwischen angesichts der gegenwärtigen Rechtslage ein gesetzliches Verbot des Muezzinrufs in die Diskussion gebracht (Dill-Post v. 22. 3. 1998, S. 15). Ein Beispiel als Fallbearbeitung findet sich bei *Arndt Schmehl*, JA 1997, 866–872.